

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Verordnung vom 27.04.1814 publ. 05.05.1814

len und jeden, die nicht vor dem Monat September des Jahres 1812 davon befreiet gewesen, und sich dieser Sanddämme und dessen Brücken bedienen, auf den vorherigen Fuß bei fünf Reichsthaler Brüche zum Besten der Edewechter Armen für jeden Conventionsfall entrichtet werden solle.

61) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung v. 27. April publ. 5. Mai 1814.

Da hieselbst zur Anzeige gekommen ist, ^{Stempelfrei-} daß abseiten einiger Voigte Bedenken ^{heit der Armen} ^{bei Extracten} tragen wird, ^{aus den Kir-} armen und unvermögenden ^{chenbüchern.} Personen die von ihnen verlangten Extracte aus den Kirchenbüchern auf ungestempeltem Papiere zu ertheilen, so wird, in Uebereinstimmung mit der, wegen Ertheilung des freien Gerichts an dazu qualificirte Personen erlassenen Publication vom 11. Februar 1814. hiermittelst verordnet und zur öffentlichen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht: daß solchen Personen, welche ihre Armuth und Unvermögen, Kosten zu bezahlen, durch Zeugnisse glaubwürdiger Nachbarn, des Predigers und Bürgermeisters oder Voigts, zu bescheinigen im Stande sind, oder auch wirklich aus Armen-Mitteln Unterstützung erhalten und solches durch